

Das Baden im Amper-Flusse

Aus Brucker Landgerichtsakten des 19. Jahrhunderts

Von Roland Bartmann

Wer im vergangenen Sommer an den Badeplätzen entlang der Amper den unbeschwerten und immer freizügiger werdenden Badebetrieb miterlebte, kann sich kaum vorstellen, mit welchen strengen Auflagen und Bestimmungen das Baden in Flüssen und Seen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts verbunden war.

Im Jahre 1846 stellte die Marktgemeindeverwaltung Bruck allen Ernstes an das Landgericht den Antrag, Frauen und Mädchen das Baden im Freien überhaupt zu verbieten. Der Brucker Landrichter zeigte sich jedoch aufgeschlossen und war in diesem Punkte anderer Meinung. Er formulierte am 5. Juli 1846 in seiner Antwort: »Den Individuen weiblichen Geschlechtes das Baden zu verbiethen, dürfte nicht gerechtfertigt werden können, weshalb man auf den Antrag der Gemeinde-Verwaltung nicht eingeht«. Das Landgericht nahm die Angelegenheit jedoch zum Anlaß, dem Markt Bruck die »Ausmittlung von Badeplätzen« vorzuschreiben. Mann sollte dafür Sorge tragen, bat der Landrichter weiter, daß der Badeplatz für das weibliche Geschlecht »an einem ganz verborgenem und von jedem Wege entlegenen Platze ermittelt werde und das Betreten desselben von Seite männlicher Individuen bey angemessener Strafe verboten werde.« Da das als Badeplatz seit jeher beliebte Emmeringer Hölzl im Jahre 1804 nach einer Grenzstreitigkeit nicht der heutigen Kreisstadt, sondern gerichtlicherseits der Nachbargemeinde Emmering zugesprochen worden war, mußte sich der Landrichter auch an die Ampergemeinde Emmering wenden. Die flußabwärts des Marktes Bruck geeigneten Plätze lagen bereits auf Emmeringer Gemeindeflur. Die Gemeindeväter von Emmering wurden angewiesen, »der Marktgemeindeverwaltung Bruck bei Ausmittlung und anordnen der Badeplätze tätig an die Hand zu gehen«. Die Badeplätze sollten nach drei Gruppen getrennt, für die Schuljugend, die »Individuen« männlichen und für die weiblichen Geschlechtes ausgesucht werden. Abschließend sah sich der Landrichter noch genötigt, den Markt Bruck anzuweisen, »das an Feyertagen Nach-

mittag und abends stattfindende Lärmen auf dem Platze von Seite der Bauersleute, sowie das allenthalben auf offener Straße stattfindende Nothdurft verrichten, abzustellen.«

Doch auch in der Folgezeit kam es wegen der »öffentlichen Unsittlichkeit durch Baden an ungeeigneten Plätzen« immer wieder zu Beschwerden. So etwa im Jahre 1852, als sich unter dem Datum des 26. Mai der Brucker Pfarrer Kropf mit einer siebenseitigen Schrift an das Landgericht Bruck wandte, und um »möglichste Abstellung der die Moralität verletzenden Sache« bat. »Es sollen sich nämlich«, so der sittenstrenge Beschwerdeführer, »an Plätzen unweit der oberen Mühle, die als gangbar bezeichnet werden, sowie an anderen ungeeigneten Stellen Knaben wie man wissen will, sogar hie und da Mädchen sich beigesellen sollen, was jedoch nicht verbürgt werden kann, baden.« Betreffs der Knaben schlug Kropf vor, daß »alljene vom öffentlichen Baden ausgeschlossen werden, denen die Ältern oder bittweise darum angegangen die Verwandten oder Andere keine, im Ganzen doch nicht viel kostende, ganz kurze leichte, die partes pudendas deckende Badehose erhalten.« Ein schon damals unter der Jugend bestehender Drang nach Freizügigkeit und Natürlichkeit geht aus dieser Formulierung indirekt hervor. Für die Mädchen schlug der Pfarrer »eigene Plätze mit Errichtung ganz dazu geeigneter Badehütten« vor. Die Beschwerde war wohl der Anlaß dafür, daß schon wenige Tage später (7. Juni 1852) sich »von Orts Polizei wegen« Marktvorsteher Hayd, »da beim Baden in der Amper großer Mißbrauch und schamloser, das Sittengefühl verletzender Unfug getrieben wird« mit einer das Baden der Knaben und Mädchen betreffenden Verfügung an die Bevölkerung wandte. »Das Baden in der Amper«, so stellte Hayd ausdrücklich fest, »ist als der Gesundheit zuträglich erlaubt; jedoch dürfen die werk- und feiertagschulpflichtigen Knaben nirgends anders baden, als in den Nebenkanälen der Amper im Emmeringer Hölzl oder in den errichteten Badhäuschen. Die Knaben welche im

Freien baden, müssen sich der Badhösen oder Schambinden bedienen.« Für die Mädchen wurde beim Baden im Freien eine Aufsicht vorgeschrieben. Sie mußten mit »Bad-Hemden jedenfalls versehen sein und dürfen an keinem anderen Orte baden als in Badhäuschen oder im Kanale unter der Hammerschmiede.« Abschließend drohte der Marktvorsteher all jenen Jugendlichen mit Anzeige und Bestrafung »welche an anderen Orten, als den hier angewiesenen und ohne die vorgeschriebene Badkleidung beim Baden getroffen werden.«

Sechs Jahre später (1858) mußten der Olchinger Gemeindevorsteher Kistler und Lehrer Wolf eine strenge Rüge vom Landgericht einstecken. »Das Baden der Knaben und Mädchen untereinander darf nie und nimmermehr stattfinden, und der Vorsteher und Lehrer wird aufs strengste gerügt, daß sie es bisher geduldet haben.«

Doch der Wunsch der Bevölkerung, in den Sommermonaten in der Amper und anderen Gewässern Erfrischung und Erholung zu suchen, wurde immer stärker und ließ sich nicht von Verordnungen einengen. Nach einem Regierungserlaß vom 29. Juni 1858 mußten in allen Gemeinden »sichere und passende Badeplätze ermittelt und dieselben mit Aufschriften versehen« werden. Bereits am 22. Juli machte Gemeindevorsteher Strohmayer von Emmering Vollzugsmeldung. Ein Badeplatz sei »oberhalb des Dorfes bei sogenannter Stell, und einer unterhalb des Dorfes angewiesen und von den Unterzeichneten die Aufschrift sogleich aufgesteckt« worden. In Olching waren »für Mannspersonen und Knaben die Amper zunächst der Wöhr, für die Weibspersonen und Mädchen der Mühlbach unterhalb dem Dorfe gegen die Eisenbahn« als Badeplätze vorgesehen. Aus allen Gemeinden des heutigen Landkreises gingen ähnlich lautende Berichte ein. Türkenfeld, eine Gemeinde die nicht an der Amper liegt, meldete dem Landgericht »daß für die hiesige Jugend im sogenannten Höllenbache sichere und passende Badeplätze ausgemittelt wurden.«

Einen interessanten Aufschluß über den damaligen hygienischen Zustand des Amperwassers geben Gerichtsakten aus dem Jahre 1858. Der Brucker »Chirurg und Badbesitzer« Bartholomä Reichl beschwerte sich beim Landgericht, »schon vor ein Paar Jahren sei es vorgekommen, daß die Amper mit Spreu und Sägkleyrn verunreinigt worden und seinen Badgästen das Baden unmöglich gemacht wird, was ihm natürlich nachtheilig sei.« In letzter Zeit seien die Verunreinigungen auffällig häufig und heute (1. Juli 1858) schon dreimal zur Badezeit um 8, 10 und

1/2 1 Uhr vorgekommen. Reichl vermutete als Versursacher der Verschmutzungen die oberhalb seines Bades gelegenen drei Mühlen, »vorzugsweise die obere Mühle« und bat das Gericht um Abstellung des Unfugs.

Die bereits anderen Tags um 9 Uhr vor Gericht zitierten Müller Hoiß, Aumiller und Maier wiesen den gegen sie erhobenen Vorwurf, das Amperwasser zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen, weit von sich. Nur bei Reparaturen, die etwa alle 8 Tage stattfinden, oder wenn zusammengekehrt wird, könne etwas durchfallen, was aber keine lange Verunreinigung verursachen kann. Hoiß und Aumiller gaben ferner an, daß sie selbst Badehäuschen unterhalten, welche es treffen würde. Als Übeltäter konnten sich die drei Brucker Müller nur die Mühlen in Schöngesing und Wildenroth vorstellen. Die Müller wiesen ferner darauf hin, daß die Garnision in Fürstenfeld alle zwei bis drei Tage einen Korb voll Sägespäne zur Reinigung ihres Bades holt und daß auch die Spuckkästchen der im ehemaligen Kloster Fürstenfeld untergebrachten Invaliden in den Bach entleert werden. Die Gerichtsakten berichten weiter: »nicht unberührt könne es belassen werden, daß die Abtritte in Fürstenfeld welche täglich von 500 Personen benützt werden, in den Bach gehen, welcher über die Aumühle fließt, sodaß der Aumiller immer für die Reinhaltung seines Rechens sorgen muß.«

Schließlich kämen auch die Abfälle des Klostergärtners auf dem nämlichen Bache daher, der in die Amper mündet bevor sie beim Reichlschen Bad vorbeifließt.

Höhepunkt der sich gegenseitig vorgeworfenen Beschuldigungen war schließlich das angeblich vom Besitzer der Badeanstalt ausgestreute Gerücht, Müller Hoiß würde in Reichls Bad Zucker in das Wasser werfen, damit es süß werde. Das wiederum hätte zur Folge, daß Wasserratten angezogen würden, welche die Badenden beißen. Der Müller beteuerte, es liege ihm fern, den Beschwerdeführer Reichl in irgendeiner Weise zu necken. Der Schiedsspruch, der nach dieser Verhandlung im »Königlich bayerischen Amtsgericht« zu Bruck gefällt wurde, fordert den Badbesitzer Reichl auf »strengen Beweis der Verunreinigungen beizubringen«. An die nichtgeladenen Müller im fernen Schöngesing und Wildenroth erging der Auftrag jede Verunreinigung zu unterlassen, anderenfalls sie mit fünf Gulden Strafe belegt werden könnten.

Quelle: StA München LRA 123 136.

Anschrift des Verfassers:

Roland Bartmann, Auenstraße 19, 8080 Emmering